KOKOTT/DOEHRING/BUERGENTHAL: GRUNDZÜGE DES VÖLKERRECHTS

1. Kapitel: Definition und Anwendungsbereich des Völkerrechts

I. Definition

1. Die herkömmliche Definition

Das Völkerrecht wurde herkömmlicherweise als dasjenige Recht definiert, welches die Beziehungen zwischen den (souveränen) Staaten regelt. Völkerrechtliche Staatsqualität ist dann vorhanden, wenn eine Körperschaft über ein Staatsgebiet, eine Bevölkerung und eine Regierung verfügt, die fähig ist, diplomatische oder auswärtige Beziehungen zu pflegen und die Regeln des Völkerrechts einzuhalten.

2. Völkerrechtssubjekte im überkommenen Sinne

Nach der überkommenen Definition waren nur die Staaten Völkerrechtssubjekte.

3. Die moderne Definition

Das gegenwärtige Völkerrecht wird zwar immer noch als weitgehend zwischenstaatliches Recht verstanden. Man nimmt aber nicht mehr an, dass es sich nahezu ausschliesslich auf zwischenstaatliche Beziehungen beschränkt. Es umfasst einen weiteren Bereich und wird besser als das Recht definiert, das das Verhalten von Staaten und internationalen Organisationen betrifft, ihre inter se Beziehungen und gewisse, noch zu erläuternde Beziehungen zu natürlichen und juristischen Personen.

4. Moderne Völkerrechtssubjekte

Heute können internationale Organisationen und selbst Individuen Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten sein.

II. Internationale und innerstaatliche Anwendung

1. Unterschiedliche Anwendungsbereiche

Die Art und Weise, in der Völkerrecht auf der innerstaatlichen Ebene und auf der völkerrechtlichen Ebene angewendet wird, ist unterschiedlich, auch wenn die Rechtsregeln als solche die gleichen sind.

2. Internationale Anwendung

Auf der zwischenstaatlichen Ebene berufen sich Staaten und internationale Organisationen permanent auf das Völkerrecht und wenden es an. Mit geringfügigen Ausnahmen ist es das einzige auf das Verhalten von Staaten und internationalen Organisationen in ihren Beziehungen untereinander anwendbare Recht. Insoweit ist das Völkerrecht ein eigenständiges Rechtssystem, das in seiner Reichweite und Funktion einem innerstaatlichen Rechtssystem vergleichbar ist.

3. Innerstaatliche Anwendung

Auf der innerstaatlichen Ebene ist das Völkerrecht in den meisten Staaten jedenfalls nicht in seiner Gesamtheit unmittelbar geltend und anwendbar. Das Individuum ist in dem Masse Träger von Rechten und Pflichten, die ihren Ursprung im Völkerrecht haben, wie dieses Individuum Träger innerstaatlicher Rechte und Verpflichtungen ist.

4. Internationale und innerstaatliche Anwendung: Beispiele

5. Der internationale Vorrang des Völkerrechts

Die Rechte und Pflichten, die ein Staat nach Völkerrecht hat, gehen auf der internationalen Ebene allen Rechten und Pflichten nach innerstaatlichem Recht (selbst der Verfassung) vor. Begrifflich ähnelt die Unfähigkeit eines Staates aus innerstaatlichen, verfassungsrechtlichen Gründen eine völkerrechtlich gültige, vertragliche Verpflichtung zu erfüllen, innerstaatlichen Fallgestaltungen, in denen eine Vertragspartei unfähig oder nicht willens ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen und für die Folgen ihrer Vertragsverletzung haftet. Innerstaatliches Verfassungsrecht hebt auf der internationalen Ebene das Völkerrecht nicht auf, obgleich das Verfassungsrecht auf innerstaatlicher Ebene Vorrang vor dem Völkerrecht geniessen kann.

III. Anwendung und Durchsetzung des Völkerrechts

1. Anwendung des Völkerrechts allgemein

Soweit das Völkerrecht von der Staatengemeinschaft als Recht verstanden wird, legt es dem Verhalten der Staaten Beschränkungen auf und wirkt sich auf ihren Entscheidungsprozess aus. Obwohl beträchtliche Meinungsverschiedenheiten im Einzelfall über die Natur, Reichweite oder Anwendbarkeit einer bestimmten Völkerrechtsregel bestehen können, geben die Staaten selten zu, internationales Recht verletzt zu haben und behaupten kaum jemals das recht, Völkerrechtsregeln unbeachtet lassen zu dürfen.

2. Völkerrecht als Recht

Ein Grossteil des Völkerrechts wird ebenso routinemässig angewendet und beachtet wie das innerstaatliche Recht.

3. Durchsetzung des Völkerrechts

Sobald man das Völkerrecht erwähnt, erhebt sich auch die Frage nach seiner Durchsetzung. Dabei ist es wichtig zu unterscheiden, ob es um die Durchsetzung auf innerstaatlicher oder internationaler Ebene geht. Auf der innerstaatlichen Ebene wird das Völkerrecht gewöhnlich von den Gerichten und Verwaltungsbehörden ebenso wie alles andere innerstaatliche Recht

durchgesetzt. Die Antwort ist schwieriger, wenn man sich der völkerrechtlichen Ebene zuwendet.

a) aussergerichtliche Durchsetzung des Völkerrechts

Viele Streitigkeiten werden durch Verhandlung, Vermittlung, gute Dienste oder durch schiedsrichterliche Entscheidung beigelegt. Nicht jeder Rechtsstreit wird Gegenstand eines Gerichtsverfahrens. Es gibt heute ausserdem zahlreiche Verfahren und Organisationen politischen, quasi-gerichtlichen oder diplomatischen Charakters, bei denen das Völkerrecht, zusammen mit andere Faktoren, eine Rolle bei der Konfliktbeilegung und bei der Gestaltung von Lösungen gesellschaftlicher Probleme aller Art spielt.

b) Durchsetzung von Gerichtsurteilen

Internationale Gerichte haben in der Regel keine obligatorische oder automatische Zuständigkeit. Die Befugnis internationaler Gerichte, einen bestimmten Streitfall zu behandeln, hängt vielmehr von der Anerkennung ihrer Zuständigkeit durch die Streitparteien ab. Internationale Gerichte haben zudem weder Gerichtsvollzieher noch Polizeigewalt, denen die Durchsetzung eines Urteils obliegt. Die Befolgung ist eher eine Funktion der politischen Legitimität, der Loyalität und der moralischen Glaubwürdigkeit, die die Grundlagen des gesamten Gefüges staatlicher Autorität bilden und erwarten lassen, dass dem festgestellten Recht Folge geleistet wird.

c) „freiwillige“ Befolgung

Die Wahrscheinlichkeit und auch schon die Möglichkeit einer politischen oder wirtschaftlichen Vergeltung durch einen anderen Staat ist ein Element, das bedeutsamen Einfluss auf die Bereitschaft zur Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten hat.

2. Kapitel: Entwicklungslinien des Völkerrechts

I. Ursprünge

Das internationale Recht (ius gentium) fand als besonderes Rechtssystem oder Disziplin Anerkennung mit dem Entstehen der modernen Nationalstaaten im 16. und 17. Jahrhundert. Die Regeln sind stark an Naturrechtsprinzipien orientiert.

II. Die bedeutendsten Autoren und Theorien des Völkerrechts der Frühzeit

Fazit: Mit zunehmender Zeit nimmt die positivistische Theorie den Vorrang ein.

III. Historische Meilensteine

IV. Völkerrecht als Weltverfassungsrecht

Die Charta der Vereinten Nationen wird zunehmend als Verfassung der Weltgemeinschaft bezeichnet. Dies zeigt, dass das Konzept übergeordneter Gemeinschaftsinteressen nicht mehr auf die nationalen Rechtsordnungen beschränkt ist, sondern dass es auch auf internationaler Ebene übergeordnete öffentliche Interessen gibt. Die Völkerrechtsordnung befindet sich insgesamt in einem Prozess der Konstitutionalisierung. Kennzeichnend hierfür ist, dass zunehmend multilaterale Vertragssystem entstehen. Hinzu kommen zunehmend anerkannte staatliche Schutzpflichten sowie in manchen Bereichen anerkannte Drittwirkung von Grund- und Menschenrechten als Elemente einer objektiven Ordnung. Auf diese Weise entwickelt sich ein internationales öffentliches Recht, auf dessen Grundlage ein internationaler ordre public hergeleitet werden kann.

3. Kapitel: Staaten

I. Definition

Ein Staat im Sinne des Völkerrechts besteht, wenn sich ein auf einem bestimmten Gebiet sesshaftes Volk unter einer selbst gesetzten, von keinem anderen Staat abgeleiteten, effektiv wirksamen und dauerhaften Ordnung organisiert hat und diese gewährleistet, dass der Wille und die Fähigkeit vorhanden ist, das Völkerrecht zu beachten. Anknüpfend an die klassische Drei-Elemente-Lehre lässt sich auch sagen, dass der Staat aus Staatsgebiet, Staatsvolk (nicht

unbedingt ethnische Verbindung; ius sanguinis oder ius soli) und (souveräner) Staatsgewalt besteht.

II. Entstehung, Untergang

Staaten entstehen heute durch Veränderungen des bisherigen Staatengefüges. Entstehung und Untergang werden an strenge Voraussetzungen geknüpft, um eine höchstmögliche Stabilität auf der völkerrechtlichen Ebene zu erreichen.

III. Staatensukzession

Die Staatennachfolge befasst sich mit den rechtlichen Folgen der soeben angesprochenen Änderungen der Territorialhoheit. Zu unterscheiden sind die Staatennachfolge in Verträge, in völkerrechtliche Ansprüche, in öffentliches und privates Eigentum sowie in die Staatsangehörigkeit. Sie findet bei radizierten (an das Territorium gebundenen) Verträgen immer statt. Ob der Wechsel der Gebietshoheit einen automatischen Wechsel der Staatsangehörigkeit der dort ansässigen Menschen zur Folge hat, kann bezweifelt werden. Insgesamt ist vieles noch ungeklärt.

4. Kapitel: Die Quellen des Völkerrechts

I. Einführung

Die formalen Quellen des innerstaatlichen Rechts sind die Verfassung, die Akte des Gesetzgebers und, wo die Doktrin des bindenden Präjudizes (stare decisis) gilt, die Entscheidungen der Gerichte (Fallrecht). In Bezug auf die internationale Ebene ist dies jedoch nicht so; man muss untersuchen, was die Quellen des Völkerrechts sind und die Art und Weise analysieren, wie auf internationaler Ebene verbindliche Rechtsregeln erzeugt werden. Im Folgenden geht es also um die Methode des Nachweises vom Bestehen oder Nichtbestehen einer Völkerrechtsregel.

II. Primäre Quellen

1. Art. 38 Abs. 1 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes

Diese Vorschrift wird im Allgemeinen als die massgebliche Aufzählung der Völkerrechtsquellen betrachtet. Es sind dies:

- Internationale Übereinkünfte
- Internationales Gewohnheitsrecht
- Anerkannte, allgemeine Rechtsgrundsätze
- Richterliche Entscheidungen und die Lehrmeinung der fähigsten Völkerrechtler (als Hilfsmittel)

2. Die Bedeutung des Art. 38 IGH-Statut

Fraglich ist, ob diese Aufzählung abschliessend ist. Art. 38 Abs. 1 schweigt zu der Frage, ob die drei Quellen in einer ihrer Aufzählung entsprechenden hierarchischen Ordnung stehen. Vertragsrecht und Völkergewohnheitsrecht sind grundsätzlich gleichrangig; die Abwägung ist im Einzelfall zu treffen. Nur die allgemeinen Rechtsgrundsätze gelten als Lückenfüller subsidiär.

3. Völkergewohnheitsrecht

Das Völkergewohnheitsrecht beruht auf einer allgemeinen und beständigen Übung der Staaten, der diese aus der Überzeugung einer rechtlichen Verpflichtung nachkommen. Folglich muss eine Regel oder ein Prinzip, das sich in der Übung oder in dem Verhalten der Staaten widerspiegelt, von ihnen ausdrücklich oder stillschweigend als auf der internationalen Ebene rechtsverbindlich anerkannt werden, um als Völkerrechtsgrundsatz Geltung beanspruchen zu können. Völkergewohnheitsrecht entsteht aus der Staatenpraxis. Die Übung muss für rechtlich geboten gehalten werden (opinio iuris sive necessitatis). Da das Völkerrecht wesentlich auf Konsens beruht und da eine Praxis nicht universell anerkannt sein muss, um zu einer Regel des Völkergewohnheitsrechts zu werden, folgt daraus, dass ein Staat, der sich beständig gegen eine Praxis wehrte, durch sie nicht gebunden wird. Wenn eine Praxis aber einmal Rechtsqualität erlangt hat, ist sie für alle Staaten binden, die ihr nicht widersprochen haben. Zudem sollen

Staaten, die gerade erst ihre Unabhängigkeit erlangt haben, durch alle Regeln des Völkerrechts (zu diesem Zeitpunkt) gebunden sein.

4. Internationales Vertragsrecht

Verträge können bilateraler oder multilateraler Natur sein und binden primär nur die Vertragspartner. Sie können jedoch auch Grundlage oder Quelle des allgemeinen Völkerrechts sein. So wird angenommen, dass internationale Vereinbarungen allgemeines Völkerrecht erzeugen, wenn sie anderen Staaten zum Beitritt allgemein offen stehen und ein solcher tatsächlich in grossem Ausmass stattfindet. Es ist nicht immer einfach, diese rechtsetzenden Verträge von Übereinkommen abzugrenzen, die schon deswegen allgemein gelten, weil sie zuvor bestehendes Völkergewohnheitsrecht nur feststellen. Man spricht in diesem Zusammenhang von Kodifikation des Völkerrechts; sie wird weitgehend von der International Law Commission (ILC) vorbereitet.

5. Allgemeine Rechtsgrundsätze

Die von den Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze werden in den grossen Rechtssystemen der Welt und also in den innerstaatlichen Rechtsordnungen entwickelt oder anerkannt und sind ihnen im Wesentlichen gemeinsam.

6. Zum Charakter des modernen Völkerrechts

Das heutige Völkerrecht besteht im Wesentlichen aus Verträgen und Völkergewohnheitsrecht. Durch die legislativen Verträge gewinnt es an Dynamik und schliesst sich immer stärker.

II. Sekundäre Rechtsquellen

1. Nachweis des Bestehens von Völkerrechtsregeln

Art. 38 Abs. 1 lit. d IGH-Statut wird gewöhnlich dahin verstanden, dass das Bestehen einer Völkerrechtsregel durch Bezugnahme auf diese Hilfsmittel nachgewiesen werden kann. Diese Quellen werden dann als massgeblicher Nachweis dafür zitiert, dass ein bestimmter Satz internationales Recht ist oder nicht. Dabei kommt aber den Entscheidungen des IGH auf inter-

nationaler Ebene eine weit grössere Autorität zu; obwohl die Feststellungen theoretisch keine bindenden Präzedenzfälle darstellen (Art. 59 IGH-Statut). Die Formulierung Lehrmeinung der fähigsten Völkerrechtler meint heute nicht mehr nur einzelne Wissenschaftler, sondern auch Vereinigungen von Experten, wie z.B. die ILC. In den vergangenen Jahrzehnten haben Resolutionen und ähnliche Akte internationaler Organisationen eine immer stärker werdende Bedeutung sowohl als Quelle als auch als Nachweis des Völkerrechts erlangt. Die Bindungswirkung dieser Resolutionen beruht auf Vertragsrecht, und sie sind in dieser Hinsicht Rechtsquellen. Die grosse Mehrheit der Resolutionen hat jedoch formell keinen bindenden Charakter. Ihnen kann jedoch als Völkergewohnheitsrecht (Staaten stimmen ab) Nachweischarakter zukommen.

2. Der Prozess der Rechtserzeugung durch die Staatengemeinschaft

Wegen des konsensualen Charakters des Völkergewohnheitsrechts und des Vertragsvölkerrechts und des Fehlens sowohl einer zentralisierten Legislative als auch einer obligatorischen Gerichtsbarkeit spielen die Staaten eine duale Rolle im Prozess der Rechtserzeugung: Sie werden sowohl als Quasi-Gesetzgeber als auch in der Art von Rechtsanwälten oder Interessenvertretern tätig.

3. Hilfsmittel und Methoden zum Nachweis von Völkerrechtsregeln

Da der Nachweis von Völkergewohnheitsrecht nicht immer einfach ist, muss auf sämtliche verfügbare Dokumente zurückgegriffen werden; sowohl international als auch innerstaatlich.

5. Kapitel: Internationale Organisationen

I. Einführung

Die Organisationen sind von den nicht-staatlichen Organisationen (Non-Governmental Organizations) zu unterscheiden. Diese Organisationen werden nach innerstaatlichem Recht gegründet und unterliegen innerstaatlichem Recht. Internationale Organisationen dagegen werden durch einen völkerrechtlichen Vertrag gegründet und unterstehen unmittelbar der Völkerrechtsordnung. Sie haben internationale Rechtspersönlichkeit und sind insoweit Völkerrechts-

subjekte. Internationale Organisationen müssen einem bestimmten Zweck dienen und über eine institutionelle Struktur verfügen. Die Mitgliedschaft setzt sich meist im Wesentlichen aus Staaten zusammen. Jedenfalls müssen die Mitglieder aber Völkerrechtssubjekte sein.

II. Die Vereinten Nationen

1. Die Charta der Vereinten Nationen

Die UN entstanden am 24. Oktober 1945 mit dem Inkrafttreten ihrer Charta, die ein multilateraler, rechtsetzender Vertrag und zugleich die Verfassung der Organisation ist. Zum Zeitpunkt ihrer Gründung hatten die UN 51 Mitgliedstaaten. Seitdem hat sich ihre Zahl nahezu vervierfacht, und zu den UN zählen heute fas alle unabhängigen Staaten der Welt. Nur Taiwan und der Vatikan sind nicht Mitglieder der UN.

2. Wesen und Funktion

Die UN sind sowohl im Hinblick auf ihre Mitgliedschaft als auch auf die Ausrichtung der von ihnen zu verfolgenden Ziele eine universelle Organisation. Zu den von der Organisation übernommenen Aufgaben gehören

- Die Verantwortung für die Erhaltung des Weltfriedens
- Die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen
- Die Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen
- Die Förderung der Menschenrecht und Grundfreiheiten unter Ausschaltung jeglicher Diskriminierung

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben dürfen die UN nicht in Angelegenheiten eingreifen, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören.

3. Völkerrechtlicher Vorrang der Charta

Die UN-Charta enthält eine Vorrangsklausel gegenüber anderen internationalen Übereinkünften. Damit ist die Charta mit einer innerstaatlichen Verfassung zu vergleichen.

4. Die Organe der Vereinten Nationen

Als Hauptorgane der UN nennt die Charta die GV (Art. 10, 12), den Sicherheitsrat (Art. 24 I), den Wirtschafts- und Sozialrat (ECSOC), den Treuhandrat (heute funktionslos), den IGH (Art. 92) und das Sekretariat (Art. 27 III, 97, 99). Hinzu kommen zahlreiche Nebenorgane.

5. Die Abstimmungsverfahren

Die Abstimmungsverfahren in der GV lassen sich unterscheiden: wichtige Fragen (2/3-Mehrheit) und andere Fragen (einfache Mehrheit); Art. 18. Ebenso lassen sich die Vorschriften über die Abstimmung im Sicherheitsrat nach Verfahrensregeln (jedes der 5 ständigen Mitglieder hat ein Veto) und allen sonstigen Fragen (Zustimmung von 9 Mitgliedern erforderlich) trennen (vgl. Art. 27). Was aber Verfahrensfragen sind, ist unklar.

6. Bindender Charakter von Beschlüssen der Vereinten Nationen

Die Kompetenz der GV, bindende Beschlüsse zu fassen, ist äusserst begrenzt (vgl. Art. 10, 14). Die Befugnisse des Sicherheitsrats sind weitergehend (Art. 25 i.V.m. Art. 41, 42).

7. Rechtserzeugende und legislative Tätigkeiten

Die sachliche Zuständigkeit des Sicherheitsrates und seine Befugnis, bindende Beschlüsse zu fassen, sind grundsätzlich auf Fragen beschränkt, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit betreffen. Das bedeutet, dass der Sicherheitsrat keine allgemeine Befugnis zu Rechtserzeugung hat. Die GV hat dagegen eine weite sachliche Zuständigkeit, aber ihre Beschlüsse sind nicht rechtsverbindlich. Gemäss Art. 13 I lit. a veranlasst die GV Untersuchungen und gibt Empfehlungen ab, um die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen.

III. Die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen

1. Definition

Die Sonderorganisationen sind weder Organe noch Unter- oder Nebenorgane der UN. Sie sind autonome internationale Organisationen, die in institutioneller Verbindung mit den UN stehen (vgl. Art. 57, 63 UN-Charta).

2. Organisationen mit Sonderstatus

Zahlreiche Organisationen haben den Status von Sonderorganisationen durch Abschluss der erforderlichen Abkommen mit den UN gemäss Art. 63 UN-Charta erlangt.

3. Mitgliedstaaten

Die Mitglieder in den Sonderorganisationen sind nicht notwendigerweise mit denjenigen in den UN identisch.

4. Legislative Tätigkeiten

Die Sonderorganisationen sind für weite Bereiche internationaler Regelungen verantwortlich.

IV. Regionale Organisationen

1. Allgemeine Wesensmerkmale

Eine weitere wichtige Gruppe sind die regionalen und unterregionalen internationalen Organisationen. Insgesamt ähnelt deren rechtlicher und institutioneller Rahmen demjenigen anderer internationaler Organisationen. Sie unterscheiden sich hauptsächlich dadurch, dass sie sich nach ihrer Aufgabenstellung mit regionalen Problemen befassen.

2. Wesentliche Charakteristika

Es gibt eine Vielzahl regionaler und unterregionaler Institutionen, deren Aufgabenbereich, politische Bedeutung und rechtsetzenden Befugnisse stark variieren kann.

3. Die wichtigsten regionalen Organisationen

Zu den wesentlichen regionalen Organisationen zählen die Afrikanische Union (AU), die Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) und der Europarat.

4. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Anders als die OAS und die AU begrenzt der Europarat seine Mitgliedschaft auf Staaten, die dem Rechtsstaatprinzip und der Garantie der Menschenrechte verpflichtet sind.

5. Institutionelle Struktur

Der Europarat, die OAS und die AU verfügen jeweils über Versammlungen der Staatenvertreter und Sekretariate. Der Europarat war die erste zwischenstaatliche Organisation, die zusätzlich eine parlamentarische Versammlung einrichtete. Diese ist jedoch primär nur beratendes Gremium.

6. Aufgaben

Diese drei regionalen Organisationen sollen vor allem die Zusammenarbeit zwischen den Staaten ihrer Regionen auf einer Vielzahl unterschiedlicher Gebiete fördern. Die OAS und der Europarat haben regionale Menschenrechtssysteme auf Vertragsbasis geschaffen, zu deren Überwachung und Durchsetzung gerichtliche und quasi-gerichtliche Institutionen zur Verfügung stehen. Die AU hat die Afrikanische Charta über die Rechte des Menschen und der Völker angenommen.

V. Supranationale Organisationen

1. Die Bedeutung der Supranationalität

Obwohl in der Völkerrechtslehre keine Übereinstimmung hinsichtlich der genauen Definition der Supranationalität besteht, wird dieser Terminus meistens zur Charakterisierung der Europäischen Gemeinschaften gebraucht; aber auch der UN-Sicherheitsrat übt gewisse supranationale Befugnisse aus. Als entscheidender Gesichtspunkt kann wohl die Fähigkeit der Organisation betrachtet werden, das von ihr erzeugte Recht unmittelbar und ohne weitere Ausführung

durch die Staaten auf deren Angehörige anzuwenden. Ein weiteres und besonderes Merkmal wird darin gesehen, dass die Mitglieder der Kommission frei von jeder Weisung ihres Heimatstaates sein müssen.

2. Supranationalität und die Europäischen Gemeinschaften

Der Begriff supranationale Organisationen erlangte mit dem Inkrafttreten des Vertrags zur Gründung der EGKS im Jahre 1952 rechtliche und praktische Bedeutung.

3. Die Europäische Union

Die EU ist kein Völkerrechtssubjekt, sondern nur ein Staatenverbund (und nicht internationale oder gar supranationale Organisation).

4. Aufgabe der Europäischen Gemeinschaften

5. Die institutionelle Struktur der Gemeinschaften

6. Rechtsetzung in den Gemeinschaften

7. Gemeinschaftsrecht und innerstaatliches Recht

6. Kapitel: Die Vereinten Nationen und die Anwendung von Gewalt

I. Die Hauptverantwortung der Vereinten Nationen für die Wahrung des Weltfriedens

Die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist die Hauptaufgabe der UN (vgl. Art. 2 III, 33 I; Sicherheitsrat: Art. 37 I i.V.m. Art. 36 I, 33 II). Die formale Rolle der GV bei der Friedenssicherung ist gering und hauptsächlich auf ihre Funktion als Forum

für die öffentliche Erörterung der Probleme beschränkt (Art. 10 – 12, 14). Der Grundsatz, dass die Anwendung von Gewalt in internationalen Beziehungen verboten ist, ist in Art. 2 IV niedergelegt. Die Reichweite dieses Verbotes ergibt sich nicht eindeutig aus seinem Wortlaut. Die meisten Interpreten verstehen die Vorschrift als absolutes Gewaltverbot (mit der Ausnahme der Selbstverteidigung; Art. 51). Umstritten sind die Fragen der antizipierten Selbstverteidigung und der Gewalt zur Förderung humanitärer Ziele. Das Gewaltmonopol liegt beim Sicherheitsrat (Art. 39; Ausnahmen: Art. 51, 53). Der Sicherheitsrat kann zu Sanktionen aufrufen (Art. 41, 42 i.V.m. Art. 25) oder Streitkräfte anfordern (Art. 43).

2. Handlungsunfähigkeit des Sicherheitsrates während des Kalten Krieges

Während des Kalten Krieges war der Sicherheitsrat auf Grund des Vetorechts der Grossmächte weitgehend handlungsunfähig.

3. Der Beginn – Zwangsmassnahmen gegen den Irak

Mit Ende des Kalten Krieges erwuchs die Chance einer Realisierung des von der Charta angestrebten Gewaltmonopols der UN. Der Sicherheitsrat konnte erstmals von seinen Befugnissen bei der Invasion Kuweits Gebrauch machen.

4. Humanitäre Belange bei fehlender Staatsgewalt – Somalien

Der Fall Somalien steht für den Einbezug humanitärer Belang bei der Verhängung von Zwangsmassnahmen auf der Grundlage des VII. Kapitels und unter der Kontrolle des Sicherheitsrats.

5. Demokratie als internationales Anliegen – Haiti

6. Terrorismus

Internationalen Terrorismus mit staatlicher Unterstützung hat der Sicherheitsrat wiederholt als Friedensbedrohung qualifiziert. Nach den Terroranschlägen in den USA vom 11. September 2001 hat der Sicherheitsrat derartige Akte unmissverständlich als Bedrohung des Weltfrie-

dens und der internationalen Sicherheit qualifiziert und dabei das Recht auf bewaffnete Selbstverteidigung bekräftigt.

7. Handlungsperspektiven des Sicherheitsrates

Die Handlungsoptionen des Sicherheitsrates sind nicht begrenzt auf die unmittelbare Abwehr von Friedensstörungen, sondern umfassen auch Nachsorgemassnahmen zum Zwecke einer dauerhaften Befriedung. Die Sanktions- und Durchsetzungsmöglichkeiten des Sicherheitsrats stehen allerdings unter dem Vorbehalt der Politik: Abstimmung und Zurverfügungstellen von Truppen. Allgemein spielen einzelstaatliche Interessen bei der Durchsetzung des Völkerrechts eine Rolle, so dass es je nach Interessenlage zu einer selektiven Durchsetzung des Völkerrechts kommen kann.

8. Friedenswahrung durch regionale Organisationen

Die UN-Charta lässt die Gewaltanwendung durch regionale Organisationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der UN zu. Die Gewaltanwendung ist aber nur mit der Ermächtigung des Sicherheitsrates zulässig.

7. Kapitel: Internationale Streitbeilegung

I. Einführung

Art. 33 Abs. 1 der UN-Charta zählt die Methoden auf, die auf internationale Streitigkeiten Anwendung finden können. Zusätzlich zur Darstellung der so aufgezählten Methoden werden nachfolgend auch die Zuständigkeit und die Funktionen der heute existierenden internationalen Gerichte behandelt.

II. Aussergerichtliche Methoden

Die traditionellen aussergerichtlichen Methoden der internationalen Streitbeilegung sind Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung und Schlichtung. Je nach Art der Streitigkeit, ihrem Umfeld und der Haltung der Streitparteien finden eine, mehrere oder auch alle diese Methoden Anwendung. Sie sind nicht notwendigerweise unterschiedliche oder sich ausschliessende Techniken zur Lösung eines Konflikts. Jede dieser Methoden hat in innerstaatlichen Rechtsordnungen institutionelle Parallelen, und sie funktionieren in ähnlicher Weise.

1. Verhandlung

Bilaterale oder multilaterale Verhandlungen sind regelmässig das erste Stadium, bevor der Rückgriff auf andere, formellere Methoden der Streitbeilegung erfolgt. Oft sind vorherige Verhandlungen die Voraussetzung für weitere Schritte.

2. Untersuchung

Soll zur Aufklärung von Tatsachen, die Anlass zu einer Streitigkeit gegeben haben, ein Untersuchungsverfahren eröffnet werden, erfolgt meist die Ernennung einer Gruppe einzelner oder einer Institution als unparteiliches Tatsachenermittlungs- oder Untersuchungsgremium. Wenn dann eine mit Zustimmung der Parteien durchgeführte Untersuchung zu einem eindeutigen Sachverhalt führt, kann sich die Untersuchung als sehr effektive Streitbeilegungsmethode erweisen.

3. Vermittlung und gute Dienste

Eine ähnliche Methode besteht in den Bemühungen Dritter, den Streitparteien bei der Bereinigung ihrer Meinungsverschiedenheiten durch Verhandlung zu helfen. Die Rolle des Vermittlers ist es dann, die Parteien zusammenzubringen, als Unterhändler für beide Seiten zu fungieren und Möglichkeiten der Beilegung der Streitigkeit zu erkunden und vorzuschlagen.

4. Schlichtung

Ein Schlichtungsverfahren ist formeller ausgestaltet als die schon genannten Verfahren zur Streitbeilegung. Es setzt die Vereinbarung der an der Streitigkeit beteiligten Parteien voraus, die Kontroverse einer Gruppe einzelner oder einer Institution vorzulegen, die dann einen Bericht mit Empfehlungen zur Streitbeilegung verfasst.

5. Kombination von Verhandlung, Vermittlung und Schlichtung

Heute gibt es zahlreiche internationale Institutionen und Mechanismen, innerhalb derer die oben erwähnten Methoden und Techniken zu einem formellen Streitbeilegungsverfahren zusammengefügt sind.

III. Quasi-gerichtliche Methoden

1. Der Unterschied zwischen Schiedsverfahren und gerichtlicher Entscheidung

Sowohl schiedsrichterliche als auch gerichtliche Entscheidungen binden die Parteien und haben nicht nur den Charakter von Empfehlungen. Dabei ist ein Schiedsgericht oder eine Schiedsstelle, im Gegensatz zu einem Gericht, in der Regel kein ständiges, auch für zukünftige Fälle eingerichtetes, richterliches Gremium. Die Parteien müssen sich sowohl über die Zusammensetzung als auch über die vom Schiedsgericht anzuwendende Verfahrensordnung einigen (Kompromiss). Internationale gerichtliche Entscheidungen ergehen dagegen durch ständige, institutionalisierte Gerichte mit feststehender Zusammensetzung, die nach vorgegebenen Zuständigkeitsstandards und nach vorgegebenen Verfahrensordnungen tätig werden.

2. Internationale Schiedsklauseln

In der Praxis finden sich Schiedsklauseln im Rahmen bilateraler oder multilateraler Verträge, die im Übrigen Fragen des materiellen Rechts zwischen den Parteien regeln.

3. Zustimmung zum Schiedsverfahren

Es ist eine Grundregel des Völkerrechts, dass von einem Staat nicht verlangt werden kann, eine Streitigkeit schiedsgerichtlich beizulegen, wenn er nicht entweder vor (vertraglich) oder nach Entstehen der Streitigkeit einem solchen Verfahren zugestimmt hat.

4. Zusammensetzung von Schiedsgerichten

Schiedsgerichte bestehen oft aus drei Mitgliedern, wobei jede an der Streitigkeit beteiligte Partei ein Mitglied ernennt. Das dritte Mitglied ist im Einvernehmen der Parteien oder durch eine international anerkannte Persönlichkeit (z.B. Präsident IGH) zu ernennen.

5. Der Schiedsspruch

Wenn das Abkommen nichts anderes bestimmt, binden Schiedssprüche die an der Streitigkeit beteiligten Parteien, und ein weiteres Rechtsmittel ist nicht gegeben.

6. Anwendbares Recht und Rechtsquellen

Schiedsgerichte wenden internationales Recht an, wenn die Parteien nicht vereinbart haben, dass ein anderes Recht angewendet werden soll. Die schiedsrichterlichen Entscheidungen bleiben trotz ihres z.T. recht hohen Alters wertvolle sekundäre Rechtsquellen.

7. Schiedsverfahren und Individualrechte

Vielfach nimmt sich der klagende Staat der Forderungen eines Staatsangehörigen an. Viele Jahre hindurch haben die internationalen Schiedsgerichte einen ganzen Komplex prozessualen und materiellen internationalen Rechts entwickelt, der die verschiedensten Fragen umfasst, die sich im Rahmen solcher Rechtsstreitigkeiten ergeben. Ein grosser Teil dieses Rechts hat Eingang in die Statuten und die Verfahrensordnungen bestehender internationaler Gerichte gefunden.

IV. Der Internationale Gerichtshof

Internationale Gerichte als ständige internationale Institutionen sind ein verhältnismässig neues Phänomen in den internationalen Beziehungen. Ein sehr wichtiges, für die internationale Gerichtsbarkeit grundlegendes Prinzip muss zunächst betont werden: Das Völkerrecht fordert von den Staaten nicht, dass ihre Streitigkeiten ohne ihre eigene Zustimmung durch internationale richterliche Entscheidung beigelegt werden (vgl. Art. 36 IGH-Statut). Der IGH ist das Hauptrechtsprechungsorgan der UN. Er ersetzt den StIGH. Der IGH besteht aus 15 Richtern, von denen keine zwei Angehörige desselben Staates sein dürfen. Die Richter werden von der

GV und dem Sicherheitsrat mit je absolutem Mehr für neun Jahre gewählt. Der IGH hat zwei Arten der Zuständigkeit: die streitige Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit zur Gutachtenerstattung. Zur streitigen Gerichtsbarkeit gehört auch die Befugnis, vorsorgliche Massnahmen zur Sicherung der Rechte der Parteien vorzuschreiben (Art. 41 IGH-Statut).

1. Streitige Gerichtsbarkeit

Die streitige Gerichtsbarkeit des IGH besteht nur für Streitigkeiten zwischen Staaten, die diese Zuständigkeit anerkannt haben. Der IGH ist nicht zuständig für Streitigkeiten, an denen Individuen oder nichtstaatliche Einheiten als Parteien beteiligt sind (Art. 34 Abs. 1). Es muss unbedingt zwischen dem Beitritt eines Staates zum Statut und der Zuständigkeit des Gerichtshofes im konkreten Einzelfall unterschieden werden. Der Beitritt zum Statut regelt nur die Zugangsberechtigung. Art. 36 regelt die drei Arten der Zuständigkeit im Einzelfall. Die einseitige, die Zuständigkeit des Gerichtshofs gemäss Art. 36 Abs. 2 anerkennende Erklärung gilt gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt. Dieses Prinzip der Gegenseitigkeit (in der Praxis aufgrund unzähliger Vorbehalte sehr wichtig) bezieht sich aber lediglich auf Umfang und Inhalt der eingegangenen Verpflichtungen einschliesslich von Vorbehalten. Die vom IGH erlassenen Urteile sind für die beteiligten Parteien bindend (Art. 59). Sie sind endgültig und unterliegen keinem Rechtsmittel (Art. 60). Das Statut des IGH bestimmt aber nicht, wie seine Urteile durchzusetzen sind. Diesen Bereich deckt Art. 94 UN-Charta ab.

2. Zuständigkeit zur Gutachtenerstattung

Nur Organe und die Sonderorganisationen der UN haben die Möglichkeit, Gutachten des IGH anzufordern (vgl. Art. 96 UN-Charta). Gutachten sind per definitionem nicht bindend. Ob die anfordernde Institution sich von dem Ausspruch des IGH leiten lässt oder ihn als verbindlich anerkennt, ist eine Frage, die durch das interne Recht der betreffenden Institution geregelt wird. Jedoch haben die Gutachten einen ähnlich hohen Präzedenzwert wie Urteile.

V. Andere internationale Gerichte

1. Einführung

Neben dem IGH, dem einzigen ständigen internationalen Gerichtshof universellen Charakters, besteht eine Reihe ständiger, teils regionaler internationaler Gerichtshöfe mit spezialisierten Zuständigkeiten.

2. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

3. Gerichtshöfe für Menschenrechte

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist das rechtsprechende Organ der EMRK; Sitz ist Strassburg. Dem entsprechen der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (San José, Costa Rica) und der Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte.

4. Internationale Strafgerichtshöfe

5. Der Seegerichtshof der Vereinten Nationen

8. Kapitel: Rechtsgeschäftliches Handeln im Völkerrecht

I. Einführung

Verträge haben auf der völkerrechtlichen Ebene vielfältige Funktionen zu erfüllen und regeln Rechtsbeziehungen, für deren Gestaltung das innerstaatliche Recht die verschiedensten Arten von Massnahmen und Mechanismen bereithält. Der Terminus Vertrag im völkerrechtlichen Sprachgebrauch umschreibt internationale Vereinbarungen in einem allgemeinen Sinne, wobei den verschiedenen Bezeichnungen dafür keine rechtliche Bedeutung zukommt. Im innerstaatlichen Recht hat der Terminus Vertrag diejenige Bedeutung, die ihm von der Verfassung gegeben ist. Das Völkervertragsrecht wurde weitgehend durch die Wiener Vertragsrechtskonvention (1969; WVK) kodifiziert.

II. Definition und Abschluss von Verträgen

1. Definition

Verträge, ob bilateral oder multilateral, werden als vom Völkerrecht bestimmte internationale Übereinkünfte definiert. Es besteht die Vermutung, dass ein zwischen mehreren Staaten abgeschlossener Vertrag ein Völkerrechtlicher ist; dies kann durch den Nachweis entkräftet werden, dass die Parteien bebsichtigen, ihre Beziehungen ausschliesslich durch innerstaatliches Recht zu regeln. Die WVK bezieht sich nur auf Verträge in Schriftform (Art. 2 I lit. a).

2. Vertragsverhandlungen

Vertragsverhandlungen können durch Arbeitspapiere oder Entwürfe von Staaten, internationalen Organisationen oder der ILC vorbereitet werden (vgl. WVK 9). Das Verhandlungs- und Redaktionsverfahren gleicht bei diesen Verhandlungen demjenigen nationaler Gesetzgeber. Die formellen Ergebnisse werden häufig in einer Schlussakte zusammengefasst, die üblicherweise den Vertragstext enthält (WVK 10). Die Schlussakte dient oft zur authentischen und endgültigen Festlegung des Vertragstextes. Ihre Annahme soll regelmässig noch nicht zum Inkrafttreten des Abkommens führen.

3. Bindungswille der Vertragspartner

WVK 11 zählt verschiedene Arten der Annahme des Vertrages auf; jede ist für sich bindend. Jedoch gibt der Vertrag selbst häufig das Verfahren an (WVK 12). Vielfältig und gerade bei bedeutsamen Verträgen ist vorgesehen, dass sei erst durch Ratifikation bindend werden (WVK 14 I). Durch die völkerrechtliche Ratifikation erklärt ein Staat durch sein Staatsoberhaupt, seinen Aussenminister, ein Regierungsmitglied oder durch einen diplomatischen Vertreter (WVK 7), dass er sich durch den Vertrag für gebunden hält (WVK 14). Die Erklärung ist gewöhnlich in einer Ratifikationsurkunde enthalten. Diese Urkunden werden entweder zwischen den Parteien ausgetauscht oder bei einem zuvor bestimmten Depositärstaat hinterlegt oder auch bei einer Depositärorganisation, die häufig auch Verwaltungsaufgaben hinsichtlich der Vertragsdurchführung erfüllt (WVK 76 f.).

4. Unterzeichnung und nachfolgende Ratifikation

Wenn ein Vertrag einen Ratifikationsvorbehalt enthält, sieht er im Allgemeinen eine vorherige Unterzeichnung vor; die Ratifikation ist dann gewöhnlich der zweite Schritt in einem zweiphasigen Verfahren. Die Unterzeichnung dient vor allem dazu, den authentischen und endgültigen Text des Übereinkommens festzulegen. Die nachfolgende Ratifikation der Staaten lässt das Abkommen dann für sie in Kraft treten, die vorhergehende Unterzeichnung allein hat diese Wirkung nicht. Die Staaten verpflichten sich durch die Unterzeichnung nicht zur Ratifikation (vgl. WVK 18). Meist steht anderen Staaten der Beitritt offen (vlg. WVK 15).

5. Inkrafttreten von Verträgen

Bilaterale Verträge treten auf völkerrechtlicher Ebene in Kraft, wenn beide Staaten ihre Absicht anzeigen, zu einem bestimmten Zeitpunkt durch das Übereinkommen gebunden zu sein. Multilaterale Verträge enthalten oft eine Bestimmung, die angibt, wie viele Staaten einen Vertrag für verbindlich erklären müssen, bevor er zwischen ihnen gültig wird (WVK 24).

III. Vorbehalte zu Verträgen

1. Definition

Die WVK definiert den Vorbehalt in Art. 2 I lit. d. Danach ist die vom Staat gewählte Bezeichnung irrelevant. Entscheidend ist nur der Zweck, die Rechtswirkungen einzelner Vertragsbestimmungen in der Anwendung auf diesen Staat auszuschliessen der zu ändern. Davon zu unterscheiden ist die einseitige Auslegung einer Vertragsbestimmung, was jedoch nicht immer einfach ist.

2. Das Recht zur Erklärung von Vorbehalten

Es steht den Staaten grundsätzlich frei, einem Vertrag mit Vorbehalten beizutreten. Zu diesem Grundsatz gibt es drei Ausnahmen: wenn der Vertrag Vorbehalte verbietet; wenn der Vertrag nur bestimmte Arten von Vorbehalten zulässt und der erklärte Vorbehalt hiervon abweicht; wenn der Vorbehalt seinem Inhalt nach unvereinbar mit Ziel und Zweck des Vertrages ist (WVK 19).

3. Die rechtliche Wirkung von Vorbehalten

Bei einem bilateralen Vertrag würde die Annahme eines Vorbehalts zu einer Vertragsänderung führen. Bei multilateralen Abkommen ist die Qualifikation schwieriger (vgl. WVK 20). Ein durch einen Vertrag ausdrücklich zugelassener Vorbehalt bedarf keiner Annahme (WVK 20 I). Die Parteien können aber auch vereinbaren, dass ein Vorbehalt der Annahme durch alle Mitglieder bedarf (WVK 20 II). Ein Vorbehalt zu einem Vertrag, der die Gründung einer internationalen Organisation zum Gegenstand hat, muss grundsätzlich durch die Organisation selbst angenommen werden (WVK 20 III). Unter den beschriebenen Voraussetzungen wird ein Staat, der die notwendigen Bedingungen für die Annahme seines Vorbehalts erfüllt, Vertragspartei. Zwischen ihm und den anderen Parteien wird der Vertrag nach Massgabe des Vorbehalts modifiziert (WVK 21). Komplizierter ist die Rechtslage in Situationen, in denen Vorbehalte weder ausdrücklich verboten noch ausdrücklich zugelassen sind und ein Staat beantragt, mit einem Vorbehalt Partei zu werden. Wenn der Vorbehalt nicht mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar ist, steht es den anderen Vertragsparteien frei, den Vorbehalt anzunehmen oder zurückzuweisen (WVK 20 IV). Wenn der Vorbehalt durch eine Vertragspartei angenommen wurde, tritt der Vertrag zwischen ihre und dem den Vorbehalt erklärenden Staat in Kraft (WVK 20 IV lit. a). Zur Gestaltung der Beziehungen zwischen einem Staat, der dem Vorbehalt widerspricht, und dem den Vorbehalt anbringenden Staat hat der erstere zwei Möglichkeiten. Erstens kann er erklären, dass er dem Vorbehalt widerspricht und nicht wünscht, eine vertragliche Beziehung mit dem den Vorbehalt erklärenden Staat einzugehen. Zwischen diesen beiden Staaten gibt es dann keine vertraglichen Beziehungen. Zweitens kann ein Staat die Annahme eines Vorbehalts verweigern, aber doch der Herstellung vertraglicher Beziehungen zu dem den Vorbehalt erklärenden Staat nicht widersprechen. Eine Vertragsbeziehung ist dann geschaffen worden (WVK 20 IV lit. b). Jedoch finden diesfalls die Bestimmungen, auf die sich der Vorbehalt bezieht, in dem darin vorgesehenen Ausmass zwischen den beiden Staaten keine Anwendung (WVK 21 III).

IV. Die Einhaltung von Verträgen

1. Pacta sunt servanda

Der Grundsatz pacta sunt servanda ist in WVK 26 f. verankert.

2. Territorialer Anwendungsbereich

Gemäss WVK 29 bindet ein Vertrag jede Vertragspartei hinsichtlich ihres gesamten Hoheitsgebiets.

3. Die Auslegung von Verträgen

Obwohl die für die Vertragsauslegung geltenden Regeln zeitweise umstritten waren, besteht heute weitgehend Klarheit über die anwendbaren Prinzipien (vgl. WVK 31 I, II, II, 32, 33 IV, 34 IV).

4. Verträge und dritte Staaten

Es ist ein grundlegendes Prinzip des internationalen Vertragsrechts, dass ein Vertrag für einen Drittstaat ohne dessen Zustimmung weder Pflichten noch Rechte begründet (WVK 34). Freiwillig können Drittstaaten jedoch Verpflichtungen aus Verträgen zwischen anderen Staaten übernehmen, und ihnen können Rechte in Verträgen zugestanden werden, deren Partner sie nicht sind (WVK 35 f.). Dies ist nicht mit kodifiziertem Völkergewohnheitsrecht (WVK 38) zu verwechseln.

V. Ungültigkeit, Beendigung und Suspendierung von Verträgen

1. Ungültigkeit von Verträgen

Die üblichen Gründe, auf denen im innerstaatlichen Recht die Ungültigkeit von Verträgen beruhen kann, ermöglichen auch die Berufung auf die Ungültigkeit völkerrechtlicher Verträge (WVK 48 – 52). Auch ius cogens ist zu beachten (WVK 53, auch nachträglich: WVK 64). Allerdings besteht im Völkerrecht im Gegensatz zum innerstaatlichen Recht eine weit grössere Vertragsfreiheit.

2. Innerstaatliches Recht und Ungültigkeit

Die Staaten versuchen manchmal, sich der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu entziehen, indem sie vorbringen, ihre Zustimmung, durch den Vertrag gebunden zu sein, sei ungültig, weil sie im Widerspruch zu ihrem innerstaatlichen, das Vertragsabschlussverfahren

betreffenden Recht zustande gekommen sei. Diese Argument ist grundsätzlich unbeachtlich (WVK 46 I, II).

3. Beendigung, Suspendierung und Bruch von Verträgen

Allein die Tatsache, dass die Regierung eines Vertragsstaates gewechselt hat oder gestürzt worden ist, beendigt einen Vertrag weder rechtlich noch führt sie zu einer Suspendierung. Das gleiche gilt, wenn die Parteien die diplomatischen oder konsularischen Beziehungen abbrechen (WVK 63). Die Parteien können von einem Vertrag nach Massgabe der Vertragsbestimmungen oder bei Einvernehmen zwischen allen Vertragsparteien zurücktreten, ihn beendigen oder suspendieren (WVK 54, 57). Fehlt ein ausdrückliches Kündigungsrecht, kann u.U. ein stillschweigendes Kündigungsrecht gegeben sein (WVK 56). Es ist ein anerkanntes Völkerrechtsprinzip, dass eine erhebliche Vertragsverletzung zur Suspendierung oder Beendigung eines Vertrages berechtigt (vgl. WVK 60 III lit. a, b). Zu unterscheiden ist aber zwischen bilateralen und multilateralen Verträgen (WVK 60 I bzw. II). Diese Prinzipien sind nicht auf humanitäre Verträge anwendbar (WVK 60 V). Es ist im Völkerrecht anerkannt, dass eine grundlegende Änderung der Umstände (rebus sic stantibus) und die Unmöglichkeit der Erfüllung in bestimmten Situationen die Beendigung eines oder den Rücktritt von einem Vertrag rechtfertigen können (vgl. WVK 61 f.). Die Wirkung des Krieges oder anderer bewaffneter Feindseligkeiten auf den Bestand von Verträgen wurde von der WVK ausdrücklich als Regelungsgegenstand ausgenommen (WVK 73). Um einen Vertrag zu beendigen oder zu suspendieren, ist ein formelles Verfahren einzuhalten (WVK 65 – 68).

VI. Einseitige Rechtsgeschäfte und Verpflichtungen

1. Zustandekommen

In gleicher Weise wie die Staaten gemäss dem Grundsatz der Vertragsfreiheit die Übernahme von gegenseitigen Pflichten und die Zuerkennung von Rechten verschiedenster Art vereinbaren können, steht es einem Staat auch frei, einseitig Pflichten gegenüber der Staatengemeinschaft zu übernehmen oder Rechte zu proklamieren. Zwar bedürfen derartige einseitige Rechtsakte nicht unbedingt der speziellen Annahme durch einen anderen Staat oder die Staatengemeinschaft, aber jedenfalls setzt ihre rechtliche Wirksamkeit auch ihre Bekanntgabe voraus. Diese wird der Klarheit halber häufig durch Notifikation vollzogen.

2. Wirkung

Diesen einseitigen Erklärungen ist gemeinsam, dass sie der ausdrücklichen Annahme in der Art eines Vertragsangebotes nicht bedürfen, um wirksam zu sein. Sie können rein deklaratorischen oder aber auch konstitutiven Charakter haben. Es kommt bei der rechtlichen Bindung auf den Bindungswillen des Erklärenden, so wie ihn ein objektiver Betrachter auffassen würde, an.

9. Kapitel: Die Rechte der Individuen

I. Einführung

Die nachfolgende Betrachtung befasst sich mit dem Schutz der Menschenrechte und also dem der Einzelperson geltenden Völkerrecht. Es lassen sich zwei verschiedene Rechtszweige unterscheiden: das Fremdenrecht (schützt Individuen gegen die Verletzung ihrer Rechte nur, wenn ihre Staatsangehörigkeit nicht diejenige des verletzenden Staates und der Verletzte nicht staatenlos ist) und die internationalen Menschenrechte (schützen Individuen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit).

II. Universelle Menschenrechte

1. Historische Entwicklung

Die Entwicklung der völkerrechtlichen Menschenrechte nahm besonderen Aufschwung mit der UN-Charta als umfassendes Regelwerk.

2. Verbürgung der Menschenrechte durch die Charta

Die UN-Charta bietet umfassenden Schutz (vgl. Art. 55 f.).

3. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die UN-Charta erwähnt nur Menschenrechte und Grundfreiheiten, ohne diese zu definieren oder aufzuzählen. Diese Funktion sollte die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte erfüllen, die am 10. Dezember 1948 von der GV der UN verkündet wurde.

4. Die Menschenrechtspakte

Im Jahre 1966 nahm die GV der UN den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbürgR) sowie den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwirtR) an. Diese Übereinkommen zusammen mit den Zusatzprotokollen zum IPbürgR, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den Menschenrechtsbestimmungen der UN-Charta umfassen das, was man als die International Bill of Human Rights bezeichnet. Die Pakte sind völkerrechtliche Verträge, die der Ratifikation bedürfen.

5. Weitere Verträge zum Schutz der Menschenrechte

Die International Bill of Human Rights wird durch eine grosse Zahl im Rahmen der UN geschlossener oder durch sie geförderter Verträge ergänzt.

6. Die Sonderorganisationen und regionalen Organisationen

7. Die Auswirkung der Kodifizierung internationaler Menschenrechte

Die Rechtslage bei Verletzungen weniger gewichtiger Rechte ist unklar. Auf kaum einem Gebiet des Völkerrechts erfolgt so viel Rechtsetzung und Kodifizierung wie bei der Vervollständigung des Menschenrechtsschutzes. Menschenrechte werden internationalisiert, gehören also nicht mehr in den inneren Zuständigkeitsbereich der Staaten, sondern teilweise sogar zum ius cogens.

III. Regionaler Menschenrechtsschutz

1. Das europäische System

Die EMRK wurde im Rahmen des Europarates ausgearbeitet. Der EGMR kann auch mittels Individualbeschwerde angerufen werden.

2. Das interamerikanische System

Das interamerikanische System zum Schutz der Menschenrechte hat zwei unterschiedliche rechtliche Grundlagen. Die eine ist die Charta der Organisation Amerikanischer Staaten, die andere ist die Amerikanische Menschenrechtskonvention. Die dazu gehörenden Institutionen haben unterschiedliche Befugnisse.

3. Das afrikanische System

Die Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker wurde 1981 von der Organisation Afrikanischer Einheit angenommen. Mittlerweile gehören ihr 53 Mitgliedstaaten an (mehr als beim europäischen und amerikanischen System).

IV. Das internationale humanitäre Recht

1. Definition und Rechtsquellen

Das internationale humanitäre Recht umfasst diejenigen Regeln zum Schutz der Menschenrechte, die in internationalen – und in erheblich geringerem Ausmass auch in internen - bewaffneten Konflikten gelten. Man könnte es auch als die menschenrechtliche Komponente des Kriegsrechts umschreiben. Die wichtigsten Quellen dieses Rechts sind die vier Genfer Konventionen von 1949, die 1950 in Kraft traten, und die zwei Zusatzprotokolle zu diesen Konventionen, die 1978 in Kraft traten.

2. Die Genfer Konventionen

Die vier Genfer Konventionen, die sich ergänzen und einander entsprechen umfassen:

- Das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde

- Das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See
- Das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen
- Das Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten

Mit 180 Mitgliedstaaten geniessen die Genfer Konventionen eine sehr hohe weltweite Akzeptanz.

3. Die Zusatzprotokolle

4. Menschenrechtskonventionen, Derogationsklauseln und humanitäres Recht

Die wesentlichen heute geltenden Menschenrechtsabkommen enthalten Derogationsklauseln, die dazu berechtigen, im Falle eines Krieges oder einer anderen Notstandssituation bestimmte, durch diese Verträge garantierte Rechte zu suspendieren (z.B. EMRK 15). Dies ist jedoch nur in engem Rahmen möglich.

V. Schutz der Einzelnen nach Fremdenrecht

1. Historische Entwicklung

Das Fremdenrecht ist viel älter als das internationale Menschenrecht. Es umfasst Verfahrensregeln und materielle Standards. Letztere beziehen sich auf den Inhalt des Fremdenrechts, d.h. auf die von ihm geschaffenen Rechte und Verpflichtungen. Das Verfahrensrecht behandelt die Art und Weise, mit der diese Rechte und Verpflichtungen durchgesetzt werden.

2. Verfahrensrechtliche Fragen

Die Verantwortlichkeit eines Staates für Rechtsverletzungen gegenüber Fremden kann auf völkerrechtlicher Ebene nur von einem Staat geltend gemacht werden, dessen Staatsangehöriger Opfer einer Rechtsverletzung geworden ist. Dabei muss das Band der Staatsangehörigkeit sowohl zur Zeit der Schädigung als auch zur Zeit der Geltendmachung des Schadens bestehen. Bei Doppel- oder Mehrstaatlern ist derjenige Staat zum Schutz berechtigt, zu dem die effektivere Beindung besteht. Bevor ein Staat einen Anspruch wegen Schädigung eines seiner

Staatsangehörigen gelten machen kann, muss dargelegt werden, dass sein Staatsangehöriger alle zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe vor den Gerichten und Behörden des Staates in Anspruch genommen hat, der für die Rechtsverletzung einstehen soll. Der Staat, gegen den die Beschwerde erhoben wurde, kann auf die Einwendung verzichten, dem Erfordernis der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges sei nicht genügt. Nachdem der geschädigte Staatsangehörige vergeblich versucht hat, durch Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen im vermeintlichen Verletzerstaat Abhilfe zu erlangen, kann sein Heimatstaat seinen Anspruch geltend machen. Ob dies erfolgt, hängt von der politischen, im Ermessen des betreffenden Staates liegenden Entscheidung ab (sowohl völkerrechtlich als auch innerstaatlich). Nimmt sich der Staat der Sache an, wird sie zu einer internationalen Angelegenheit in dem Sinn, dass sie Gegenstand völkerrechtlicher Auseinandersetzungen zwischen dem Heimatstaat des Geschädigten und dem Staat, gegen den die Vorwürfe erhoben werden, ist. Ein Staat, der sich eines Anspruchs eines seiner Staatsangehörigen annimmt, ist nach Völkerrecht berechtigt, auf ihn zu verzichten.

3. Materielles Recht

Ein Staat ist völkerrechtlich für die einem fremden Staatsangehörigen zugefügten Schäden nur verantwortlich, wenn ihm die rechtswidrige Handlung oder Unterlassung zugerechnet werden kann. Nach diesem Prinzip ist ein Staat verantwortlich für das Verhalten seiner Staatsorgane, seiner Einrichtungen und Beamten. Das gilt jedenfalls, sofern diese ihre Befugnisse nicht offensichtlich und manifest überschreiten. Nicht ganz geklärt im allgemeinen Recht der Staatenverantwortlichkeit ist die Frage, ob es eines Verschuldens bedarf. Allerdings ist der Unterschied zwischen Verschuldens- und Erfolgshaftung im Recht der Staatenverantwortlichkeit nicht gross. Mit der Proklamation der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderer Menschenrechtsverbürgungen wurde die Frage nach der Reichweite der Haftung geklärt. Diese Instrumente liefern einen internationalen Standard, der von der internationalen Gemeinschaft für die Behandlung aller Menschen entwickelt und anerkannt wurde.

10. Kapitel: Der Herrschaftsbereich der Staaten

I. Einführung

Dieses Kapitel betrifft die Grundsätze über den Herrschaftsbereich der Staaten, wie sie sich aus dem Völkergewohnheitsrecht ergeben und von den innerstaatlichen Gerichten angewendet werden. Diese Grundsätze regeln:

- die Befugnis eines Staates, Verhaltensregeln für Personen innerhalb und ausserhalb der staatlichen Grenzen aufzustellen (jurisdiction to prescribe)
- die Befugnis eines Staates, über die Rechte streitender Parteien durch seine Gerichte oder andere staatliche Einrichtungen zu entscheiden (jurisdiction to adjucate)
- die Befugnis eines Staates, die von ihm rechtmässig erlassenen Normen durchzusetzen (jurisdiction to enforce)

Völkerrechtlich können durchaus konkurrierende Zuständigkeiten bestehen. In diesen Fällen sind Grundsätze des internationalen Entgegenkommens (comity) entscheidend.

II. Grundsätze über die Erstreckung des Herrschaftsbereichs

1. Der Lotus-Fall

Die Leitentscheidung zu den einschlägigen Prinzipien des Völkergewohnheitsrechts ist immer noch der Lotus-Fall. Auf dem Konzept dieses Entscheides aufbauend wurden fünf Prinzipien entwickelt: der Territorialitätsgrundsatz, das Staatsangehörigkeits- oder aktive Personalitätsprinzip, das passive Personalitätsprinzip (wird weitgehend abgelehnt), das Schutzprinzip und das Universalitätsprinzip.

2. Das Territorialitätsprinzip

Ein Staat hat absolute, aber nicht notwendigerweise ausschliessliche Befugnis zum Normerlass, zur Normdurchsetzung und zur richterlichen Entscheidung über Verhalten innerhalb seines Staatsgebietes. Er kann auch im Hinblick auf Interessen an einer Sache oder den Status einer Person innerhalb seines Staatsgebietes tätig werden. Das folgt aus dem (subjektiven) Territorialitätsprinzip. Darüber hinaus ist ein Staat zuständig für den Erlass und die Durchsetzung von Normen sowie für richterliche Entscheidungen hinsichtlich von Tätigkeiten, die ausserhalb seines Staatsgebietes stattfinden, aber Auswirkungen innerhalb haben (objektiver Territorialitätsgrundsatz). Die Landgrenzen eines Staates wurden und werden normalerweise durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarungen mit seinen Nachbarn festgelegt. Es gibt also keine allgemeinen Grundsätze für die Festlegung dieser Grenzen. Jeder Staat hat

die ausschliessliche Hoheitsgewalt über den Luftraum über seinem Landgebiet und seinen Küstengewässern. Deshalb kann es einen berechtigten Überflug durch Zivil- oder Militärflugzeuge eines anderen Staates nur mit ausdrücklichem Einverständnis des sich darunter befindenden Staates geben.

3. Das Staatsangehörigkeits- oder aktive Personalitätsprinzip

Staaten üben Herrschaftsgewalt über ihre Staatsbürger aus, selbst wenn diese sich ausserhalb der Landesgrenzen befinden. Jeder Staat hat das Recht zu bestimmen, wer zu seinen Staatsangehörigen zählt. Die Staatsangehörigkeit kann „natürlich“ durch Geburt erworben werden, sei es durch Geburt auf dem Territorium (ius soli) oder auf Grund der Staatsangehörigkeit der Eltern (ius sanguinis). Die Staatsangehörigkeit kann auch „künstlich“ durch Einbürgerung erworben werden. Damit ein Staat rechtmässig Herrschaftsgewalt auf der Grundlage der Staatsangehörigkeit beanspruchen kann, muss eine nicht nur rein formale, sondern auch reale Verbindung zwischen dem die Herrschaftsgewalt beanspruchenden Staat und der Person oder dem Rechtssubjekt bestehen, über das die Herrschaftsgewalt beansprucht wird. Die Verbindung ist im Einzelfall zu ermitteln. Für die Bestimmung der Staatszugehörigkeit juristischer Personen erkennt das Völkerrecht folgende Anknüpfungen an: Sitztheorie, Gründungstheorie und u.U. Kontrolltheorie (Staatsangehörigkeit der Personen, die die Gesellschaft beherrschen). Ein Staat übt Herrschaftsgewalt über Schiffe seiner Staatszugehörigkeit aus. Ein Schiff hat, unabhängig von der Staatszugehörigkeit des Eigentümers oder der Mannschaft, die Staatszugehörigkeit des Staates, in dem es registriert ist und unter dessen Flagge es fährt. Auch hier sollte aber eine echte Verbindung bestehen. Die gleichen allgemeinen Regeln, die für die Staatszugehörigkeit von Schiffen gelten, sind auch auf Flugzeuge anwendbar. Raumschiffe unterstehen der Jurisdiktion des Registerstaates (keine Staatsangehörigkeit).

4. Das passive Personalitätsprinzip

Nach diesem Prinzip beansprucht ein Staat Zuständigkeit hinsichtlich im Ausland begangener Taten allein deshalb, weil sie einen seiner Staatsangehörigen verletzen. Dieses Prinzip ist sehr umstritten, hat aber im Zusammenhang mit Terroranschlägen an Boden gewonnen.

5. Das Schutzprinzip

Dieser Grundsatz ermöglicht es einem Staat, Zuständigkeiten hinsichtlich von Verhaltensweisen, die seine Sicherheit bedrohen, ausserhalb seines Staatsgebietes auszuüben, sofern diese Verhalten allgemein in der internationalen Gemeinschaft für strafbar gehalten wird. Dieses Prinzip unterscheidet sich vom objektiven Territorialitätsprinzip dadurch, dass es nicht nur tatsächliche, sondern auch drohende Schäden betrifft.

6. Das Universalitätsprinzip

Das Universalitätsprinzip anerkennt, dass gewisse Tätigkeiten, die universell für alle Staaten und ihre Angehörigen gefährlich sind, die Strafhoheit aller Mitglieder der Staatengemeinschaft begründen sollten, unabhängig davon, wo sie begangen werden und auch unabhängig von einer besonderen Verbindung zwischen dem die Tat verfolgenden Staat und den an ihr Beteiligten (Weltrechtsprinzip).

11. Kapitel: Internationales Strafrecht

I. Nationales und internationales Strafrecht

Das Völkerrecht kennt keine Bestrafung von Staaten im Sinne eines Strafrechts, wie es in den nationalen Rechtsordnungen sich entwickelt hat. Ein solches setzt den Begriff der persönlichen Schuld voraus. Erste Ansätze zu einem unmittelbar auf Völkerrecht beruhenden Strafrecht, das Einzelpersonen zur Verantwortung zu ziehen suchte, begannen aber immerhin schon mit dem Strafvorschlag gegenüber Kaiser Wilhelm II. nach dem Ersten Weltkrieg. Sie setzten sich im Nürnberger Prozess fort und finden nunmehr in den Tribunalen für Kriegsverbrecher in Jugoslawien und Ruanda ihre Fortsetzung, ebenso wie in der Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs. Heute kann man von einem auf Individuen anwendbaren Völkerstrafrecht sprechen. Abgesehen von diesen internationalen Strafgerichtshöfen enthält das Völkerrecht vertragliche Regeln darüber, wann ein Staat zur Strafverfolgung verpflichtet ist, wobei dann primär nationales Strafrecht anzuwenden ist. Bei der Anwendung nationalen Strafrechts haben die Staaten völkerrechtliche Regeln zu beachten.

II. Das Rechtsinstitut der Auslieferung

Das Rechtsinstitut der Auslieferung dient in besonderem Masse den internationalen und auch den nationalen Interessen an einer Strafverfolgung. Ein Staat ist allerdings zur Auslieferung eines Straftäters an einen andern Staat nur verpflichtet, wenn eine solche Pflicht vertraglich begründet wurde. Manche Staaten verbieten in ihren Rechtsordnungen die Auslieferung eigener Staatsangehöriger, wobei dann gemäss nationalem Strafrecht häufig eine stellvertretende Strafrechtsverfolgung stattfindet. Bei der Auslieferung ist auf den Schutz der Menschenrechte zu achten, was eine Auslieferung verunmöglichen kann.

III. Die Strafgerichtshöfe von Nürnberg und Tokyo

12. Kapitel: Seerecht, Luft- und Weltraumrecht

I. Seerecht

1. Einführung

Wesentliche Teile des Seerechts bestanden lange Zeit als völkerrechtliches Gewohnheitsrecht, obwohl eine Reihe von bedeutsamen Verträgen abgeschlossen wurde. Die in solchen Verträgen verstreut zu findenden Regelungen wurden 1982 in dem Seerechtsübereinkommen (SRÜ) der Vereinten Nationen zusammengefasst, ergänzt und aufeinander abgestimmt, und es war Ziel der Vertragspartner, internationale Regelungen auf alle Sachgebiete auszudehnen, für die dies nun, auch hinsichtlich der technischen Entwicklung, als erforderlich angesehen wurde. Nach dem SRÜ und dem Völkergewohnheitsrecht basiert das Seerecht wesentlich auf den verschiedenen Meereszonen sowie auf bestimmten Nutzungsfunktionen der See: Art. 3; Art. 76 ff.; Art. 57; Art. 33; Art. 101 ff.

2. Freiheit der Schifffahrt

Die Freiheit der Schifffahrt bildet ein Kernstück des Gemeingebrauchs an der Hohen See. Jedes Schiff muss über eine Staatszugehörigkeit verfügen (Art. 91). Schiffe haben das Recht

der friedlichen Durchfahrt, auch durch die Hoheitsgewässer eines Anliegerstaates (Art. 17 ff.). U-Boote haben in fremdem Hoheitsgewässer aufgetaucht zu fahren (Art. 20).

3. Inseln

Für Inseln gelten hinsichtlich sie umschliessender Hoheitsgewässern bzw. Küstenmeer, Anschlusszone, Ausschliessliche Wirtschaftszone und Festlandsockel die allgemeinen Regeln wie für sonstige Landgebiete (Art. 121). Das Regime der Archipel-Staaten hat in der Konvention eingehende Regelungen gefunden (Art. 46 ff.).

4. Rechte der Binnenstaaten

Auch die Rechte der Binnenstaaten haben im SRÜ eine Regelung erfahren. Sie sollen einen Anspruch auf Zugang zum Meer haben, so dass die sie umschliessenden Staaten eine Durchfahrt zur Erreichung der Küste genehmigen sollen (Art. 124 ff.).

5. Regeln über die Nutzung des Meeresbodens

Teil XI des Abkommens regelt die Ausnutzung des Meeresbodens (Tiefseebergbau). Die Organisation dieser Nutzung beruht auf dem Gedanken, dass die Hohe See und ihr Untergrund nicht nur dem Gemeingebrauch aller Staaten zugänglich sein sollen, sondern dass sie ein gemeinsames Erbe der Menschheit bedeuten (common heritage of mankind, Art. 136). Nicht also die Nutzung durch einzelne Staaten soll stattfinden, sondern eine solche durch die Staatengemeinschaft und unter gemeinschaftlicher Verantwortung. Die Ausbeutung soll von der Internationalen Meeresbodenbehörde organisiert werden, die Nutzungsrechte für den Meeresboden und den Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse (Art. 1 I) zuteilt. Auch die wissenschaftliche Forschung soll koordiniert werden, und die für die Nutzung erarbeitete und erstellte Technologie soll auch Staaten zugänglich gemacht werden, die zu dieser Nutzung bisher selbst nicht in der Lage waren.

II. Luft- und Weltraumrecht

1. Grundsätze des Luftrechts

Die Rechtsverhältnisse im Luftraum über den Staaten, wie sie sich entwickelt haben, zeigen einige Ähnlichkeiten zum Rechtsregime der Hohen See auf. Doch gibt es auch gewichtige Unterschiede. Der Raum über einem Staat kann nicht unbegrenzt zu seinem Hoheitsgebiet gehören, da dies die Weltraumfahrt verhindern würde. Die Grenze ist nicht festgelegt, liegt aber wohl zwischen 80 und 120 km über dem Boden. Die Luftsouveränität des Territorialstaates ist insoweit anerkannt, als dieser Staat den ungenehmigten Überflug verbieten und die fremden Flugzeuge zur Landung zwingen darf. Gewaltanwendung muss verhältnismässig sein. Die Jurisdiktion über ein Flugzeug hat der Staat inne, bei dem es registriert ist, wenn das Flugzeug sich ausserhalb fremden Hoheitsgebietes befindet. Im Luftraum über dem Territorialstaat und bei Landung auf diesem muss den Anordnungen desselben gefolgt werden.

2. Internationale Abkommen im Bereich des Luftrechts

Die Grundsätze des Luftrechts sind vielfältig durch Verträge ausgestaltet und ergänzt worden. Das bis heute wesentliche Abkommen über Durchflugrechte, Lufttransporte und Linienluftverkehr ist das Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt von Chicago (1944).

3. Weltraumrecht

Schon im Jahre 1959 begannen die Arbeiten der UN zur Aufstellung von Rechtsregeln, doch konnte man auf kein völkerrechtliches Gewohnheitsrecht zurückgreifen, wie das im Seerecht der Fall war. Die ersten verbindlichen Regeln finden sich im Weltraumvertrag von 1967. Der Vertrag stellte die Freiheit der Weltraumfahrt fest, vergleichbar der Schifffahrtsfreiheit. Die Okkupation von Teilen des Weltraums oder von Himmelskörpern ist untersagt, ebenso wie die Nutzung des Weltraums für Massenvernichtungswaffen. Die Regelungen beruhen auf dem Gedanken, dass der Weltraum zum gemeinsamen Erbe der Menschheit gehöre.

13. Kapitel: Internationales Umweltrecht

I. Einführung

Der Schutz der Umwelt nimmt einen immer wichtigeren Raum im modernen Völkerrecht ein. Der Umweltschutz wird als gemeinsames Anliegen der Menschheit (common concern of humankind) angesehen. Besonderen Aufschwung hat diese Entwicklung durch die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung von Rio im Jahre 1992 genommen.

II. Prinzipien

1. Schädigungsverbot

Die Gebietshoheit der Staaten ist insoweit relativiert, als sie ihr Gebiet nicht in einer Weise benutzen dürfen, die andere Staaten erheblich schädigt. Heute gilt das Schädigungsverbot auch in Bezug auf staatsfreie Räume.

2. Staatenverantwortlichkeit und internationales Umweltrecht

Offenen Fragen in Bezug auf die Staatenverantwortlichkeit für Umweltschäden bleiben in den Bereichen: Haftungsmassstab, Geltung, Anwendungsbereich und Reichweite eines völkerrechtlichen Vorsorgeprinzips bzw. an den Nachweis des Schadens zu stellende Anforderungen. Auch im internationalen Umweltrecht gilt grundsätzlich der objektivierte Verschuldensbegriff.

3. Haftung des Verursachers (polluter pays)

Grundsätzlich soll der Verursacher die Kosten der Verschmutzung tragen. Dabei handelt es sich um ein allgemeines Prinzip des internationalen Umweltrechts.

4. Das Vorsorgeprinzip

Um die Umwelt zu schützen, wenden die Staaten das Vorsorgeprinzip weitgehend und entsprechend ihren Fähigkeiten an. Droht ein schwerwiegender und irreversibler Schaden, darf der Mangel an wissenschaftlicher Gewissheit nicht als Grund für den Aufschub kosteneffektiver Massnahmen zur Verhinderung der Umweltdegradation herangezogen werden.

5. Das Prinzip der Kooperation

Das Prinzip der Kooperation findet sich schon in älteren Abkommen betreffend die gemeinsame Nutzung internationaler Wasserläufe; es ist heute ein Charakteristikum des internationalen Umweltrechts. Eine spezielle Ausprägung der Kooperationspflicht ist die Verpflichtung der Staaten, sich gegenseitig über drohende oder eingetretene Umweltschäden zu informieren, welche zum Völkergewohnheitsrecht gehört.

6. Gefährliche Aktivitäten (ultra-hazardous activities)

Teilweise wird ein eigenes Regime für besonders gefährliche Aktivitäten gefordert. Insbesondere soll hier eine Erfolgshaftung gelten. Was konkret unter diese gefährlichen Tätigkeiten fällt, ist nicht einfach zu bestimmen. Massgebend ist das Ausmass des potentiellen Schadens, mag sein Eintritt auch unwahrscheinlich sein.

III. Schutz einzelner Umweltmedien

1. Internationale Wasserläufe und Seen

Die schon erwähnte Konvention über den Schutz und die Nutzung internationaler Wasserläufe und Seen spiegelt die moderne Entwicklung des Umweltvölkerrechts indem sie die Grundsätze der Vorsorge, der Haftung des Verursachers und der intergenerationellen Gerechtigkeit zu Leitprinzipien erklärt, Umweltverträglichkeitsprüfungen vorsieht und weitgehende Kooperationspflichten enthält.

2. Verschmutzung der Meere

Auch das SRÜ bestätigt das Schädigungsverbot (Art. 194), die Prinzipien der Kooperation und der vorrangigen Behandlung der Entwicklungsstaaten (Art. 192 ff.). Darüber hinaus enthält sie allgemeine Bestimmungen, die der Vermeidung von Verschmutzungen der Meeresumwelt vom Land und von der See aus dienen zum Schutz der lebenden Ressourcen des Meeres (Art. 204 ff.).

3. Schutz der Atmosphäre und des Weltraums

Insgesamt handelt es sich beim internationalen Umweltrecht um eines sehr dynamische Materie, und es haben sich mehrere, gerade dieses Gebiet kennzeichnende Grundsätze entwickelt.

14. Kapitel: Internationales Wirtschaftsrecht

I. Einführung

Das internationale Wirtschaftsrecht deckt einen weiten Bereich ab, der hier nur rudimentär angesprochen werden kann. Das Recht der internationalen Wirtschaftsbeziehungen umfasst in einem weiten Sinn das gesamte internationale Recht und alle internationalen Abkommen, die auf grenzüberschreitende wirtschaftliche Transaktionen anwendbar sind oder die auf andere Weise von Bedeutung für mehr als einen Staat sind. Dieses Rechtsgebiet ist hauptsächlich durch auf dem Reziprozitätsgedanken beruhende Verträge geregelt; die Bedeutung des Völkergewohnheitsrechts tritt dahinter zurück. Jedoch ist in neuerer Zeit auch im internationalen Wirtschaftsrecht eine zunehmende Institutionalisierung (z.B. WTO) festzustellen.

II. Zu den Rechtsgrundlagen

1. Die Welthandelsordnung

Die vertraglichen Grundlagen der neuen Welthandelsordnung beruhen auf drei Säulen (GATT, GATS, TRIPS). Insbesondere die Prinzipien der Meistbegünstigung und der Inländergleichbehandlung gelten für alle drei Säulen.

2. Regionale und bilaterale Wirtschaftskooperation

Ausser diesen in den institutionellen Rahmen der WTO fallenden Verträgen sind Abkommen zur regionalen Wirtschaftskooperation von grosser Bedeutung. Ein einzigartiger Grad an Integration ist im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften verwirklicht. An bilateralen Abkommen sind insbesondere die zahlreichen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge zu nennen.

3. Internationales Enteignungsrecht und Investitionsschutz

Die Enteignung von Ausländern muss dem fremdenrechtlichen Mindeststandard genügen. Dementsprechend ist sie nur dann zulässig, wenn sie einem öffentlichen Zweck dient, keinen diskriminierenden Charakter hat und mit einer Entschädigung verbundne ist. Da die Höhe der nach Völkerrecht zu zahlenden Enteignungsentschädigung streitig und mit Ungewissheiten verbundne ist, suchen sich die Investoren durch Aufnahme von Stabilisierungs- und Internationalisierungsklauseln in dem Vertrag mit dem Gaststaat abzusichern. Eine Stabilisierungsklausel untersagt dem Gaststaat einseitige Änderungen vertraglicher Ansprüche; die Internationalisierungsklausel soll die Wirksamkeit der Stabilisierungsklausel durch Verweis auf das Völkerrecht gewährleisten. Diese Klauseln sind rechtsdogmatisch umstritten.

III. Institutionen des Weltwirtschaftsrechts

1. Die Entwicklung des GATT von 1947 bis 1994

2. Die WTO

3. Weltbankgruppe und Internationaler Währungsfonds

IV. Streitbeilegung auf dem Gebiet des Internationalen Wirtschaftsrechts

1. Streitbeilegung im Rahmen der WTO

Ein Streitschlichtungsverfahren gab es bereits im Rahmen des alten GATT. Im Rahmen der WTO wurde dieses Verfahren justizförmig ausgestaltet.

2. Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten

Es handelt sich hierbei um eine gemischte Schiedsgerichtsbarkeit in dem Sinne, dass hier einerseits private Streitparteien beteiligt sind und andererseits das Verfahren völkerrechtlich abgesichert ist. Nicht eindeutig festgelegt ist allerdings das anzuwendende materielle Recht.

15. Kapitel: Exkurs – Die Auswärtige Gewalt im Verfassungsrecht

I. Einführung

Jede staatliche Verfassung enthält Regelungen darüber, welches Staatsorgan zu Entscheidungen über die Ausgestaltung der Beziehungen zu anderen Völkerrechtssubjekten zuständig ist. Die Frage von der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit ist von der völkerrechtlichen Frage zu trennen, wer auf internationaler Ebene für den Staat als Handlungsberechtigter erscheint. Es geht hier nun um die verfassungsmässigen Zuständigkeiten von Staatsorganen auf dem Gebiet der auswärtigen Gewalt.

II. Bundeskompetenz und Landeskompetenz

Die Verfassung von Bundesstaaten muss notwendigerweise Regelungen darüber enthalten, inwieweit die Mitgliedstaaten des Bundes an der Kompetenz zur Entscheidung in auswärtigen Angelegenheiten teilhaben oder gar allein zuständig sind, über ihre eigenen Beziehungen zu fremden Staaten zu entscheiden. Hierbei spielt natürlich eine wesentliche Rolle, dass auf der internationalen Ebene nur der Bund als Völkerrechtssubjekt auftreten kann und insofern auch für das Verhalten seiner Mitgliedstaaten haftet.

III. Gewaltenteilung und auswärtige Gewalt

1. Allgemeine Regierungskompetenzen im Bereich der auswärtigen Gewalt

Meist ist die Regierung in einem umfassenden Sinne für die aktive Gestaltung der Beziehungen zu anderen Völkerrechtssubjekten zuständig. Doch ist sie, dem Grundsatz der Gewaltenteilung entsprechend, in mancher Beziehung auf die Mitwirkung anderer Staatsorgane (z.B. Parlament) angewiesen oder deren Kontrolle unterworfen.

2. Die „political question doctrine“

Sowohl in den Vereinigten Staaten als auch in der BRD ist immer wieder die Frage gestellt worden, ob sich bestimmte Fragen der Justitiabilität entziehen, d.h. ob wirklich ein oberstes Gericht hochpolitische Fragen letztverbindlich entscheiden kann und soll. In den USA spricht man von political questions, in der BRD vom justizfreien Hoheitsakt.

3. Anerkennung fremder Staaten und Regierungen

Im Hinblick auf die Beziehungen zu fremden Staaten spielt die Anerkennung von Staaten und Regierungen eine besondere Rolle. Nach heute überwiegender Ansicht ist die Anerkennung von Staaten ein deklaratorischer Akt. Davon zu unterscheiden ist die Anerkennung von Regierungen, welche vom Völkerrecht nicht gefordert wird.

4. Vertragsschliessungsbefugnis

In einem Verfassungssystem, das dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt, ist die Frage immer von besonderer Bedeutung gewesen, welches Staatsorgan für den Abschluss völkerrechtlicher Verträge zuständig ist und ob diese Zuständigkeit von der Art des Vertrages abhängig sein kann. Das ist in den meisten Rechtsordnungen der Fall.

5. Kompetenzverteilung im Verteidigungsfall

Die meisten Verfassungen der Welt regeln eine besondere Kompetenzverteilung hinsichtlich bewaffneter Auseinandersetzungen, insbesondere die Frage, wer zur Erklärung des Kriegszustandes und zu dessen Beendigung zuständig ist, wer während dieser Zeit das oberste Kommando über die Streitkräfte innehat und ob andere Befugnisse für diesen Fall anders verteilt sind als im Normalzustand des Staates.

6. Wirkung von Völkerrecht im innerstaatlichen Recht

Das staatliche Recht hat nicht nur die Frage zu regeln, wie völkerrechtliche Verträge innerstaatlich anwendbar gemacht werden, sondern auch die Frage, in welcher Art die Staatsorgane bei der Ausübung ihrer Kompetenzen an die Regeln des Völkerrechts gebunden sind.

7. Organe des völkerrechtlichen Verkehrs

Da die Staaten dann, wenn sie miteinander Beziehungen aufnehmen, der handlungsbefugten Vertreter bedürfen, haben sich hierfür völkerrechtliche Regeln herausgebildet, denen auch das innerstaatliche Recht Rechnung zu tragen hat (WVK 7 f.).

16. Kapitel: Immunitäten

I. Einführung

Die folgende Darstellung befasst sich zunächst mit der diplomatischen Immunität und den verwandten Gebieten der konsularischen Immunität sowie der Immunität internationaler Beamter. Dann werden die Grundsätze über die Immunität von Staaten und diejenige von Kriegsschiffen behandelt, da sich für letztere im Seerecht besondere Regeln entwickelt haben.

II. Immunität von Diplomaten und Konsuln

1. Rechtsgrund der Immunität

Die Immunität von Diplomaten ist seit langem Bestandteil der internationalen Rechtsordnung. Sie bedeutet Freistellung von der Unterworfenheit unter die Gerichtsbarkeit und weitgehend auch Polizeigewalt des Empfangsstaates. Die diplomatische Immunität dient den friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten, indem sie eine effiziente Wahrnehmung der Aufgaben der diplomatischen Missionen als Vertretungen der Staaten fördert.

2. Vertragsrecht

Das für Diplomaten in langer Staatenpraxis entwickelte Völkergewohnheitsrecht wurde im Jahre 1961 durch die ILC kodifiziert (Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen). Die Person des Diplomaten ist demnach unverletzlich und der Empfangsstaat hat die Pflicht, jeden Diplomaten vor Angriffen auf seine Person, seine Freiheit oder seine Würde zu schützen. Der Diplomat ist seinerseits verpflichtet, die Rechtsordnung des Empfangsstaates zu beachten und sich nicht in dessen innere Angelegenheiten einzumischen. Die konsularische Immunität ist Gegenstand des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen; sie ist weniger weitgehend als diejenige der Diplomaten und enger, nämlich auf die Funktion begrenzt. Auch bei den UN beschäftigte internationale Beamte geniessen eine Reihe von Immunitäten gemäss der Konvention über die Vorrechte und Immunitäten der UN.

3. Der Teheraner Geiselfall

III. Immunität von Staaten und staatlichen Einrichtungen

1. Grundsätze

Das Prinzip der Gleichheit der Staaten und die hieraus folgende gegenseitige Respektierung der Souveränität hatten von jeher zur Folge, dass eine Staatsgewalt nicht der anderen unterworfen ist. Die Hoheitsmacht des einen Staates hat diejenige des anderen zu respektieren (par in parem non habet imperium). Jeder Staat kann daher Immunität gegenüber einem anderen Staat fordern. Es geht hier also nicht darum, die Beziehungen der Staaten untereinander zu schützen, sondern die Staaten selbst (im Gegensatz zu den diplomatischen Immunitäten). Diese Freiheit der Staaten von der Gerichtsbarkeit anderer Staaten ist auch zu unterscheiden von der Frage, inwieweit ein Staat die Rechtsordnung eines anderen Staates zu beachten hat.

2. Immunität im Verfahren

Bei der gerichtlichen Immunität der Staaten geht es darum, ob und inwieweit ein fremder Staat selbst gegen seinen Willen zur Prozesspartei in einem Rechtsstreit vor nationalen Gerichten erklärt werden kann. Ein Staat kann immer dann als Prozesspartei in einem Rechtsstreit vor einem nationalen Gericht beteiligt sein, wenn er sich dieser nationalen Gerichtsbar-

keit unterwirft, ähnlich wie er auf die Immunität seiner Diplomaten verzichten kann. Ist dies nicht der Fall, muss zwischen hoheitlichem Verhalten (iure imperii) und geschäftlichem Verhalten (iure gestionis) des Staates unterschieden werden. Das Völkerrecht gebietet heute nurmehr die Zuerkennung der Immunität wegen Verhaltens iure imperii. Zurzeit gilt noch Völkergewohnheitsrecht. Wertender Gesichtspunkt für die Abgrenzung staatlichen Verhaltens sollte wohl die objektive Natur dieses Verhaltens sein.

3. Vollstreckungsimmunität

Ist ein nationales Gerichtsurteil gegen einen fremden Staat ergangen, weil dieser nach Auffassung des Gerichts iure gestionis gehandelt hat, kann in das Vermögen des im Verfahren unterlegenen Staates vollstreckt werden. Hierbei erhebt sich jedoch wiederum die Frage nach der Erstreckung der Immunität. Möglicherweise dient nämlich das Vermögen des fremden Staates, in das vollstreckt werden könnte, hoheitlichen Zwecken und nicht geschäftlichen. Im ersten Fall geniesst das Vermögen Immunität, im zweiten Fall nicht. Aber auch hier stellt sich eine schwierige Abgrenzungsproblematik.

4. Besondere Immunitäten

Immunitätsschutz geniessen auch Kriegsschiffe in ihrer Eigenschaft als evidente Träger hoheitlicher Funktionen, während bei Handelsschiffen wiederum entscheidend ist, ob sie ausnahmsweise hoheitlichen Funktionen oder aber rein wirtschaftlichen Interessen des Staates dienen (Art. 95 f. SRÜ). Fraglich ist, ob der Immunitätsschutz auch für U-Boote beansprucht werden kann, die in fremden Gewässern rechtswidrig untertauchen.

17. Kapitel: Durchsetzung völkerrechtlicher Ansprüche

I. Einführung

Es ist bisher schlecht gelungen, völkerrechtlichen Ansprüchen zur Durchsetzung zu verhelfen. Bedingt wird dies durch die Selbstdurchsetzung der Rechte der Staaten. Hierbei verschafft natürlich die faktische Macht eines Staates Vorteile.

II. Der verletzte Staat – die besondere Rechtslage bei der Verletzung von erga omnes-Verpflichtungen

Regelmässig darf ein Staat mit Mitteln der Selbsthilfe nur gegen Unrecht einschreiten, das ihm selbst von einem anderen Staat zugefügt wird. Etwas anderes gilt, wenn ein Staat von einem anderen Staat um Hilfe ersucht wird. Sehr strittig ist die Rechtslage im Hinblick auf Verletzungen von Völkerrechtsregeln, die zum Schutze der Staatengemeinschaft bestimmt sind.

III. Durchsetzungsmittel

1. Retorsion

Die Retorsion ist das mildeste Mittel, sich gegen Unrecht zur Wehr zu setzen oder Ansprüche durchzusetzen. Es handelt sich dabei um Massnahmen, die auch dann zulässig wären, wenn sie nicht als Antwort auf eine Völkerrechtswidrigkeit ergingen. Die Retorsion kann allerdings als unfreundlicher Akt gewertet werden (z.B. Embargoverhängung).

2. Repressalie

Bei Repressalien handelt es sich um Massnahmen, die völkerrechtswidrig wären, ergingen sie nicht als Reaktion auf ein vorhergehendes rechtswidriges Verhalten des anderen Staates. Die Repressalie soll die Wiederherstellung rechtmässiger Zustände fördern. Gerade weil die Repressalie ohne vorherige Provokation durch den anderen Staat rechtswidrig wäre, unterliegt sie wesentlichen Beschränkungen. Es wird gefordert, dass sie nur die gleichen Rechtsgüter betrifft, wie sie von der andere Seite verletzt wurden. Der Ausübung der Repressalie muss eine Warnung vorausgehen. Die Repressalie soll nicht zum Exzess führen und muss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen. Die Repressalie darf nicht gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot verstossen. Die Repressalie darf Rechte dritter Staaten nicht beeinträchtigen und soll keine Menschenrechte verletzen. Schliesslich ist die Repressalie einzustellen, wenn ihr Zweck erreicht worden ist.

3. Selbstverteidigung, Notwehr

Nicht mehr nur um Repressalie, sondern um Selbstverteidigung oder Notwehr handelt es sich, wenn ein Staat Massnahmen eines anderen Staates erwidert und hierbei militärische Gewalt anwendet.

4. Durchsetzung der Entscheidungen internationaler Gerichte

Da internationale Gerichte über keine eigenen Vollstreckungsorgane verfügen, stellt sich auch hier die Frage, wie der obsiegende Staat die Einhaltung der Entscheidung durch den anderen Staat erzwingen kann. In der Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit liegt die Übernahme der Verpflichtung, das Urteil zu vollziehen. Unterwirft sich der Verliererstaat nicht, ist er so zu behandeln, wie ein Staat, der Verpflichtungen nicht einhält.